

Handlungsleitfaden Schulversäumnisse: - Gemeinsam aktiv gegen Schulversäumnisse -

Vereinbarung eines koordinierten Vorgehens zwischen Schule, Jugendhilfe, Schularzt, Polizei, Landratsamt, Schulamt und Schulpsychologie im Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen

Aus der Weißenburger Schul- und Sozillandschaft haben bei der Entstehung dieses Leitfadens mitgewirkt:

Tanja Zeiner, Beratungsrektorin Schulpsychologie

Nürnberger Str. 22, 91781 Weißenburg i. Bay., (09141) 8558-18, tanja.zeiner@landkreis-wug.de

Ulrich Salomon, Schulamtsdirektor Schulamt Weißenburg-Gunzenhausen

Nürnberger Str. 22, 91781 Weißenburg i. Bay., (09141) 8558-0, schulamt@landkreis-wug.de

Mitarbeiter des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen

Niederhofener Str. 3, 91781 Weißenburg i. Bay.,

- Jugendamt: (09141) 902-440, jugendamt.lra@landkreis-wug.de
- Gesundheitsamt: (09141) 902-401, gesundheitsamt.lra@landkreis-wug.de
- SG 20 - Kommunalaufsicht, BAFöG, Schülerbeförderung (Durchsetzung der Schulpflicht):
Carmen Grünheid, (09141) 902-107, carmen.gruenheid@landkreis-wug.de
Lena Halmheu, (09141) 902-112, lena.halmheu@landkreis-wug.de

Polizei - Verbindungsbeamte:

PI Weißenburg in Bay. PHK Gerner (09141) 8687-0 (-31), PHKin Walther (09141) 8687-40

PI Treuchtlingen PHMin Seidenspinner (09142) 9644-0

PI Gunzenhausen PHM Jäger (09831) 6788-0 (-34), PHM Brandner (09831) 6788-33

Entstehung und Ziel des Leitfadens

Schulabsentismus ist ein heterogenes, schwer fassbares Phänomen, das meist dramatische Auswirkungen für die jungen Menschen (niedrige Bildungsabschlüsse, ungünstige berufliche Prognosen, soziale Integrationsschwierigkeiten) hat. So vielfältig die Ursachen und Auftretensformen sind, so auch die möglichen Maßnahmen. Deshalb ist es unabdingbar, frühzeitig gezielte Interventionen pädagogischer, (schul-)rechtlicher, (schul-)ärztlicher und (schul-)psychologischer Art auf den Einzelfall abzustimmen und konsequent anzuwenden. Die Akteure der Bildungsregion Weißenburg-Gunzenhausen möchten frühzeitig problematischen Schulverläufen mit einem kooperativen Konzept entgegenwirken. Es enthält Leitlinien und Hilfestellungen für den Umgang mit Schulverweigerern, die insbesondere die Schulleitung vor Ort entlasten und die Zusammenarbeit mit externen Unterstützungssystemen strukturieren sollen.

Diese Handreichung beinhaltet Hintergrundinformationen psychologischer und rechtlicher Art, für das Thema relevante Mustervorlagen und Checklisten, sowie auch ein auf den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zugeschnittenes Unterstützungsangebot.

Tanja Zeiner, BRin Schulpsychologie

Inhaltsverzeichnis

1.	Formen und Begriffe	3
1.1	Erscheinungsformen von Schulabsentismus	3
1.2	Indikatoren für die Erscheinungsformen von Schulabsentismus.....	5
1.3	Reflexionsimpulse zur Einordnung	6
2.	Ablaufschema Schulversäumnisse in Zusammenhang mit Corona	8
3.	Handlungsempfehlung Ablaufplan	9
4.	Anhang	10
4.1	Schulabsentismus Checkliste Schulverweigerung für Schulleiter/-innen	10
4.2	Erster Gesprächsleitfaden für das Elterngespräch	11
4.3	Elternbrief/Elterninfo mit Gesprächseinladung	12
4.4	Unterstützerliste im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	13
4.5	Elternbrief Anordnung (schul-)ärztliche Attestpflicht	15
4.6	Elternbrief Anzeige Schulversäumnis (Androhung Bußgeld/Schulzwang).....	16
4.7	Anforderung eines schulärztlichen Attests beim Schularzt.....	17
4.8	Unterstützungsgesuch an Jugendamt	18
4.9	Anzeige beim Landratsamt zur Einleitung des Bußgeldverfahrens.....	19
4.10	Hintergrundwissen: Schulversäumnisse – Durchführung eines Bußgeldverfahrens	20
4.11	Hintergrundwissen Schulversäumnisse – Zusammenarbeit von Schulen und Polizei	21
4.12	Auszüge aus relevanten Gesetztestexten zum Thema Schulverweigerung.....	22
	• Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	22
	• Bayerische Schulordnung (BaySchO)	27
	• Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	28
	• Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe	29

1. Formen und Begriffe

1.1 Erscheinungsformen von Schulabsentismus

„Unter den Oberbegriff Schulabsentismus fallen Verhaltensmuster, bei denen Schüler sich während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum noch in der Schule aufhalten und zeitgleich alternative Räume bevorzugen.“ (Ricking H., 2014)

Man unterscheidet drei Formgruppen des Schulabsentismus (Überschneidungen sind möglich):

1. Schulschwänzen (ICD-10 F91.2)

- Schulschwänzen als Form einer Störung des Sozialverhaltens, die mit oppositionellem Verhalten einher gehen kann
- Vermeiden des als unangenehm erlebten Schulalltags zugunsten angenehmer Aktivitäten
- frühzeitiges Verlassen der Schule nach initialem Besuch
- Unterrichtsstörungen und Beschwerden mit dem Versuch, den Schulalltag zu vermeiden
- häufiges Vorhandensein von Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen

2. Angstbedingte Schulmeidung

a. Emotionale Störung mit Trennungsangst des Kindesalters (ICD-10 F93.0)

- aus Furcht vor Trennung resultierende, andauernde Abneigung oder Weigerung die Schule zu besuchen
- Beispiele:
 - Ein Schüler hat Angst, dass seine chronisch kranken Eltern nicht mehr leben, wenn er nach Hause kommt.
 - Eine Schülerin hat Angst, dass nach einer Konfliktsituation ein Elternteil das Zuhause verlässt.
- wiederholtes Auftreten somatischer Symptome (z. B. Übelkeit, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Erbrechen) bei Trennung von einer Hauptbezugsperson oder beim Verlassen des Hauses, um in die Schule zu gehen
- starke emotionale Reaktionen bei der Konfrontation mit Schule
- überfürsorgliches Elternverhalten

b. Schulverweigerung und Schulangst (ICD-10 F93.2)

- Schulvermeidung als Folge sozialer Ängstlichkeit, wenn die schulische Situation oder einzelne Aspekte (z. B. Räume, Lehrpersonen, Mitschüler) als bedrohlich empfunden werden
- Angst vor Kränkung, Demütigungen oder Überforderungen in der Schule
- starke emotionale Reaktionen bei der Konfrontation mit der Schule
- häufiges Vorhandensein von Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen und Leistungsangst

3. Zurückhalten durch die Eltern

- bewusstes Verletzen der Schulpflicht durch Erziehungsberechtigte
- mögliche Gründe für das Zurückhalten: kulturelle und/oder religiöse Differenzen, Beeinträchtigung und Krankheit, Kinderarbeit und Helfen im Haushalt, Pflege in der Familie, schulkritische Haltung der Erziehungsberechtigten, Missbrauch und/oder Verwahrlosung

Der Erfolg präventiver und interventiver Handlungsmaßnahmen bei Schulversäumnissen ist davon abhängig, wie spezifisch sie an die unterschiedlichen Erscheinungsformen angepasst werden. Die folgende Klassifikation von Schulabsentismus bezieht sich auf die ursächlichen Faktoren, legitimiert sich durch deutlich unterscheidbaren Bedingungen und ist international anerkannt.

Synoptischer Blick auf die Erscheinungsformen (Ricking 2014)

„Unerlaubte“ Schulversäumnisse			Phänomene im Dunkelfeld: Fingierte Entschuldigungen etc.	Legitime Schulversäumnisse: Krankheit, Beurlaubung, Suspendierung
Schulabsentismus				
Schulschwänzen F91.2	Angstbedingtes Meidungsverhalten F93 (Schulphobie/Trennungsangst) F93.2 (Schulangst)	Zurückhalten		
Unterrichtsabsentismus (Zuspätkommen etc.)				

Vgl. Heinrich Ricking, Vivianne Albers (2019), *Schulabsentismus Intervention und Prävention*, S. 11

1.2 Indikatoren für die Erscheinungsformen von Schulabsentismus

Schulschwänzen	Angstbedingt Schulverweigerung		Elternbedingter Schulabsentismus
	Schulphobie	Schulangst	
bei Schülern oft eher gleichgültige Einstellung gegenüber der Schule, dem Unterricht und den Lehrkräften	Trennungsangst, soziale Phobie	Angst vor Handlungen oder Personen in der Schule (z. B. Lehrkräfte, Mitschüler, Versagen bei Klassenarbeiten ...)	aktiv unterstützendes, billiges oder gleichgültiges Verhalten der Eltern bzgl. des Schulbesuchs
geringe Lern- und Leistungsmotivation	Angst kann nur schwer verbalisiert werden (körperliche Symptome, wie Bauch- oder Kopfschmerzen, stehen im Vordergrund)	Körperliche Symptome stehen im Vordergrund; Angst kann zumeist verbalisiert werden.	Eltern entschuldigen das Versäumnis oder reichen Schulunfähigkeitsbescheinigungen von (wechselnden) Ärzten ein.
Unterrichtsstörungen und Disziplinprobleme (z. B. häufige Unaufmerksamkeit, unangemessene Zwischenrufe, Arbeitsverweigerung)	Angst und/oder körperliche Beschwerden	Angst und/oder körperliche Beschwerden	Oft schwache, sinkende Schulleistung, verbunden mit emotionaler Unruhe oder Erschöpfungs-/Müdigkeitssymptomen
Konflikte mit Mitschülern, Lehrkräften	Arztbesuche (ohne körperlichen Befund)	Arztbesuche (ohne körperlichen Befund)	Hinweise auf altersinadäquate familiäre Einbindung in Haushalts- oder Pflegetätigkeiten
Müdigkeitssymptome (hoher Medienkonsum am Abend vorher)	Symptomatik verschwindet weitgehend in schulfreien Zeiten	Symptomatik kann sich in schulfreien Zeiten reduzieren	Übernahme elterlicher Aufgaben (Aufsicht über Geschwister, Begleitung bei Behörden-gängen)
Provozieren von vorübergehenden Unterrichtsaus-schlüssen	Oft hohe Lern- und Leistungsmotivation (erst im chronifizierten Verlauf beeinträchtigt)	Lern- und Leistungsmotivation zumeist beeinträchtigt	Versäumnis einzelner Unterrichtsstunden oder spezifischer Schulveranstaltungen (bspw. aufgrund kulturell-religiöser Überzeugungen)
Häufiges Zuspätkommen (überwiegend mit fehlenden Begründungen)	Eltern haben meistens keine Erklärung für das Verhalten, sind überfordert.	Eltern haben mitunter Erklärungsansätze für das Verhalten.	(teilweise) Verlust der elterlichen erzieherischen Verantwortung und Einflussnahme erkennbar
Versäumnis einzelner Unterrichtsstunden (lustbetontes Schwänzen) bis hin zu hoher Anzahl unentschuldigter Schulversäumnisse	Kinder zeigen deutliche Zeichen der Erleichterung, wenn sie zu Hause bleiben können	Nachlassen körperlicher Symptome, wenn Kinder zu Hause sind	Verdacht auf psychische Erkrankungen in der Familie (Folge: Parentifizierung der Kinder und Jugendlichen und Tabuisierung der Problemsituation)
häufig fingierte Entschuldigungen bzw. verspätetes Nachreichen ärztlicher Atteste	Schulversäumnisse und damit ein Meidungsverhalten verschärfen die Problematik	Schulversäumnisse und damit ein Meidungsverhalten verschärfen die Problematik	Hinweise auf Kindesvernachlässigung oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
steigendes Interesse an subjektiv attraktiveren Aktivitäten	stark belastete Familiensituation (Kernthema in der Familie: Schulversäumnisse)	stark belastete Familiensituation (Kernthema in der Familie: Schulversäumnisse)	
Kontakt zu teilweise delinquenten Peers (Gefahr des Drogenmissbrauchs, Diebstahls, ...)			
Aufenthaltsort ist häufig in der Nähe der Schule oder an Stadtteiltreffpunkten.			

Vgl. Heinrich Ricking, Vivianne Albers (2019), *Schulabsentismus Intervention und Prävention*, S. 23

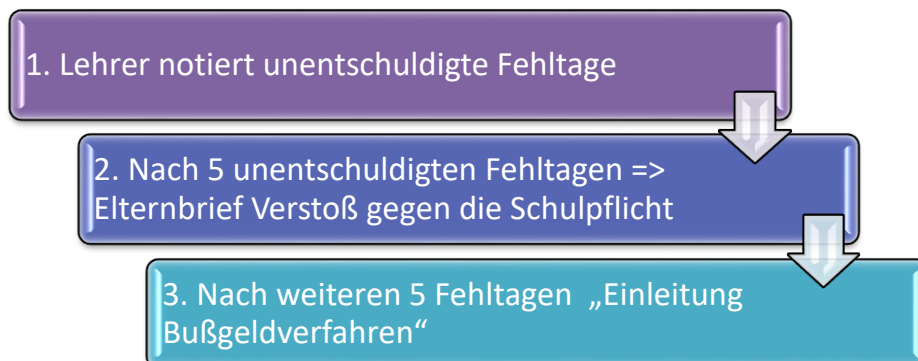
1.3 Reflexionsimpulse zur Einordnung

	Schulschwänzen	Schulphobie	Schulangst	Elternbedingte Schulversäumnisse
Leitfragen:				
Zu Beginn: Wie ist das Verhältnis zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Versäumnis?				
Wie nehmen Sie die schulische Einstellung des Schülers wahr?	<input type="checkbox"/> geringe Lern- und Leistungsmotivation	<input type="checkbox"/> hohe Lern- und Leistungsmotivation	<input type="checkbox"/> eingeschränkte Lern- und Leistungsmotivation	<input type="checkbox"/> eingeschränkte Lern- und Leistungsmotivation <input type="checkbox"/> hohe Lern- und Leistungsmotivation
Überlegungen/ Beobachtungen: Blick auf die schulische Performanz des Schülers Blick auf den Soll-Ist-Zustand im Leistungsbereich des Schülers				
Welche Art von Ängsten und Sorgen vermuten Sie bei dem Schüler?	<input type="checkbox"/> keine Ängste/ Sorgen, eher gleichgültiges Verhalten	<input type="checkbox"/> Ängste, vertraute Umgebung beziehungsweise Bezugspersonen zu verlassen <input type="checkbox"/> Angst vor dem Alleinsein <input type="checkbox"/> Sorge um Bezugspersonen	<input type="checkbox"/> Angst vor Kontakt zu Mitschülern <input type="checkbox"/> Angst vor Prüfungssituationen (schriftlich, mündlich) <input type="checkbox"/> Angst vor Lehrkräften	<input type="checkbox"/> Ängste, vertraute Umgebung beziehungsweise Bezugspersonen zu verlassen <input type="checkbox"/> Sorge um Bezugspersonen <input type="checkbox"/> Ängste, sich Lehrkräften anzuvertrauen
Überlegungen/ Beobachtungen: Blick auf Verhaltensweisen in sozialen Situationen des Schülers Blick auf subjektive Belastung des Schülers				
Welche Gründe werden vom Schüler genannt? Welche Gründe vermuten Sie?	<input type="checkbox"/> Keine Nennung körperlicher Symptome <input type="checkbox"/> Abwesenheit wird nicht begründet beziehungsweise sie werden mit fingierten Entschuldigungen abgepeist	<input type="checkbox"/> Körperliche Beschwerden werden genannt, verbleiben meistens psychosomatisch <input type="checkbox"/> Abwesenheiten können nicht nachvollzogen werden <input type="checkbox"/> Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden eingereicht (evtl. Ärztehopping) <input type="checkbox"/> Überprotektive Verhaltensweisen der Eltern	<input type="checkbox"/> Prüfungsbezogene oder soziale Schwierigkeiten können (auf Nachfrage) benannt werden <input type="checkbox"/> Körperliche Symptome werden klar benannt <input type="checkbox"/> Eltern äußern Erklärungsansätze für Schulversäumnisse	<input type="checkbox"/> Probleme der erzieherischen Einflussnahme durch Eltern <input type="checkbox"/> (transgenerationale) gleichgültig-kritische Haltung gegenüber Schule <input type="checkbox"/> Ökonomische Unterstützung der Familie (Jobs) <input type="checkbox"/> Übernahme pflegerischer Tätigkeiten durch Kinder und Jugendliche <input type="checkbox"/> Unterstützung der Eltern mit psychischen Erkrankungen <input type="checkbox"/> Vernachlässigungsbeziehungsweise Misshandlungsformen in der Familie <input type="checkbox"/> Kulturell oder religiös bedingte Ablehnung der Schulpflicht durch Eltern
Überlegungen/ Beobachtungen: Blick auf die Einbindung des Schülers in soziale Strukturen in der Schule Blick auf die Umgangsweise mit schulischen Anforderungen Blick auf die familiäre Strukturen des Schülers				

	Schulschwänzen	Schulphobie	Schulangst	Elternbedingte Schulversäumnisse
Wie nehmen Sie die Einstellung der Eltern wahr?	<input type="checkbox"/> Eltern sind unwissend <input type="checkbox"/> Eltern zeigen Desinteresse	<input type="checkbox"/> Eltern wissen von Angst besetzten Verhaltensweisen und tragen (oft unbewusst) zur Aufrechterhaltung des Verhaltens bei <input type="checkbox"/> Eltern erleben sich als hilflos und zeigen eher symbiotische Verhaltensmuster zu ihrem Kind	<input type="checkbox"/> Eltern wissen von Angst besetzten Verhaltensweisen und tragen zur Aufrechterhaltung des Verhaltens bei <input type="checkbox"/> Eltern sehen Handlungsansätze und suchen den Dialog mit der Lehrkraft	<input type="checkbox"/> Eltern unterstützen Schulversäumnisse aufgrund eigener Interessen beziehungsweise Bedürfnisse (z.B. auch zur Vertuschung familiärer Grenzüberschreitungen) <input type="checkbox"/> Eltern billigen Schulversäumnisse (wegen eigener physischer beziehungsweise psychische Bedürfnisse) <input type="checkbox"/> Eltern zeigen sich gegenüber Schulversäumnissen gleichgültig (wg. Erzieherischer Einschränkungen)
Überlegungen/ Beobachtungen: Blick auf die Kommunikationsstrukturen mit Eltern Blick auf elterliche Verhaltensweisen im schulischen Handlungsfeld Blick auf die Einschätzung (elterlicher) Entschuldigungen beziehungsweise Schulunfähigkeitsbescheinigungen				

Vgl. Heinrich Ricking, Vivianne Albers (2019), *Schulabsentismus Intervention und Prävention*, S.24

2. Ablaufschema Schulversäumnisse in Zusammenhang mit Corona



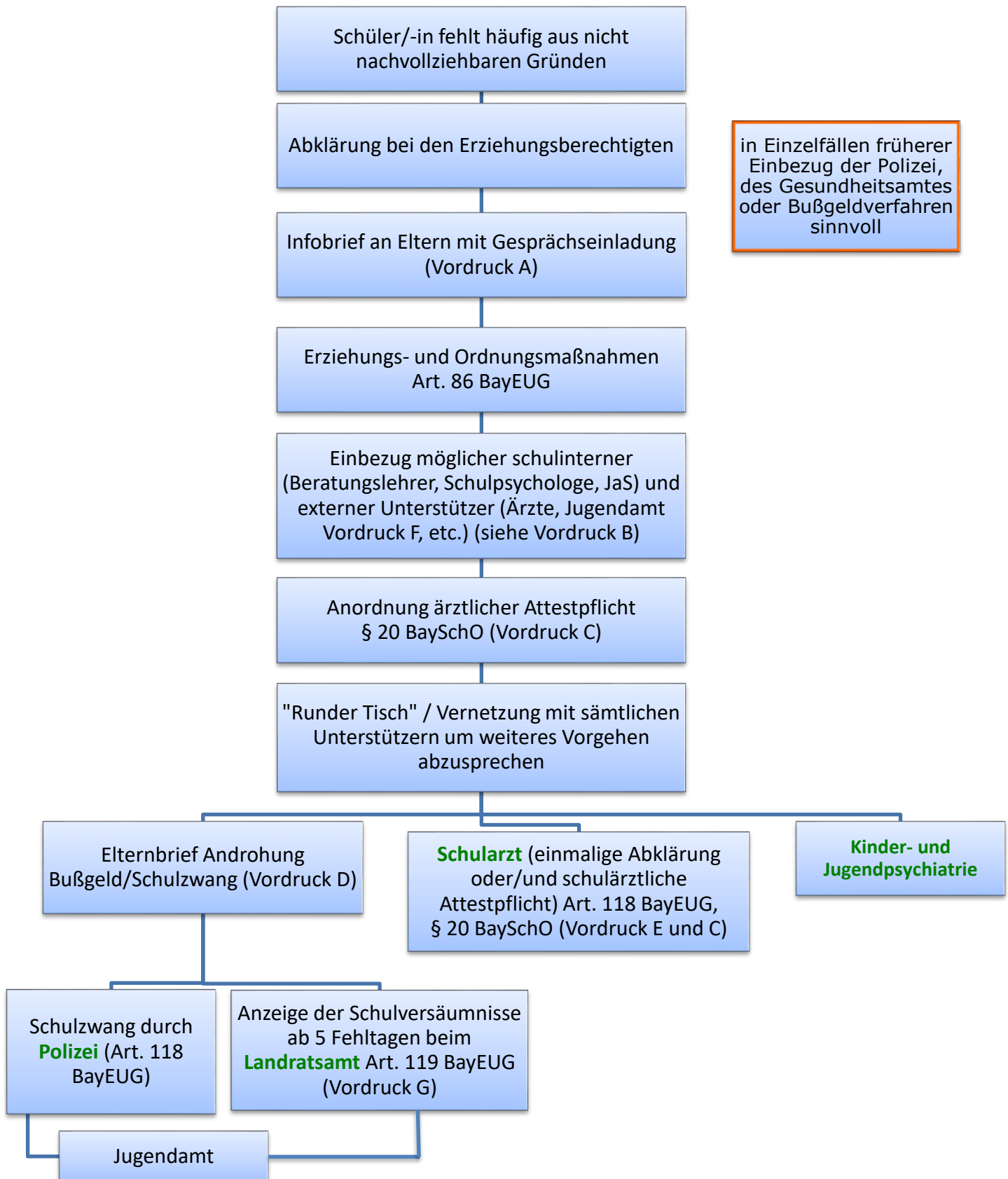
Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Besonderheiten im Hinblick auf den Umgang mit Schulversäumnissen. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist in der obig abgedruckten Abbildung zu erkennen. Somit wird nach insgesamt zehn Fehltagen ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Neu ist, dass auch Distanzunterricht als Unterricht gilt, bei welchem Anwesenheitspflicht besteht. Durch die Einfügung des § 19 Abs. 4 BaySchO ab 01.09.2020 wurde klargestellt, dass Distanzunterricht Unterricht ist, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. Hiernach kann ein Verstoß bzw. Versäumnis als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 4 BayEUG gegen die Erziehungsberechtigten und/oder Schulpflichtigen (ab 14 Jahre) geahndet werden. Die Beweislast, dass trotz Möglichkeit nicht am Unterricht teilgenommen wurde, liegt bei der Schule und konkreter bei der dort zuständigen Lehrkraft.

Sofern erneut eine Testpflicht an Schulen eingeführt werden sollte, besteht auch für sogenannte Testverweigerer Schulpflicht (vgl. Art. 35 ff. BayEUG). Der bayerische Ministerrat hat in der Sitzung vom 4. Oktober 2021 festgehalten, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht dazu verpflichtet sind den Präsenzunterricht zu besuchen, auch wenn hierzu ein Testnachweis nach den Vorgaben der (damals) 14. BayIfSMV (PCR-Pooltests in der Schule oder extern durchgeführter Test nach Vorgaben des § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV) erbracht werden muss. Die Schulpflicht bleibt durch die in der Schule geltenden Testobliegenheit unberührt. Demnach können auch derartige Schulversäumnisse geahndet werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Erfüllung der Schulpflicht im Wege des Schulzwangs – also zukunftsorientiert - durchzusetzen.

3. Handlungsempfehlung Ablaufplan



4. Anhang

4.1 Schulabsentismus Checkliste Schulverweigerung für Schulleiter/-innen

Name des Schülers/der Schülerin:

Klasse:

Maßnahme	Datum	Notiz
Telefonat mit den Eltern		
Einbezug der Polizei bei Nicht-Erreichung der Erziehungsberechtigten/ ungeklärter Verbleib		
Schülergespräch		
Elterninfobrief mit Gesprächseinladung (Vordruck A)		
Elterngespräch (siehe Gesprächsleitfaden Elterngespräch)		
Ausgabe der Unterstützungsangebote im Landkreis (Vordruck B)		
Hinzuziehen schulischer Unterstützer: <ul style="list-style-type: none"> • Schulpsychologe • Jugendsozialarbeit an Schulen • ggf. Beratungslehrer, MSD 		
Hinzuziehen außerschulischer Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • Ärzte/ Psychologen/ Therapeuten etc. 		
Pädagogische Maßnahmen (z.B. Nacharbeit)		
Schulische Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verweis, verschärfter Verweis)		
Elternbrief (Vordruck D): Androhung von Bußgeld oder Schulzwang		
Elternbrief: Anordnung Attestpflicht (Vordruck C)		
Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung bei den Eltern + Anforderung eines schulärztlichen Attests beim Schularzt (Vordruck E)		
Elternbrief: Schulärztliche Attestpflicht (Vordruck C)		
Anzeige Schulversäumnis beim Landratsamt (Vordruck G)		
Unterstützungsgesuch an Jugendamt (Vordruck F) (evtl. § 8a Meldung/Kindeswohlgefährdung)		
Bußgeldbescheid		
Schulzwang		

4.2 Erster Gesprächsleitfaden für das Elterngespräch

- Wie fühlt sich der Schüler in der Klasse/Schule und bei den Lehrern/Mitschülern?
- Äußert der Schüler Angst im Schulzusammenhang? Wenn ja, wovor hat er Angst - z. B. Schule allgemein, (bedrohlicher) Lehre, Leistungssituationen (Lernkontrollen), Mitschüler (Bedrohung, Erpressung, Mobbing)
- Welchen Zweck verfolgt der Schüler mit dem Verhalten, welches Motiv liegt vor - z. B. Unterricht, Mitschüler oder Lehrer meiden, mit anderen Schulschwänzern den Vormittag verbringen, den freien Tag genießen, ausschlafen können, ...?
- Wo hält sich der Schüler während der Versäumnisse am Vormittag auf - z. B. zu Hause, Innenstadt, Schulgelände?
- Mit wem verbringt der Schüler den Vormittag - z. B. allein, mit Eltern, Mitschülern?
- Hat der Schüler gesundheitliche Probleme? Ist er häufig krank?
- Fehlt er bei Krankheit außergewöhnlich lange?
- Äußert der Schüler deutliche Schulunlust? Wenn ja, auf welche Weise - z. B. Störverhalten, Lernverweigerung?
- Zeigt der Schüler abweichende Verhaltensformen, die Schulversäumnisse begünstigen - z. B. Delinquenz, Drogenkonsum, Aggressivität u. a.?
- Gibt es Anzeichen von Überforderung - z. B. hinsichtlich des Lernniveaus, der Lernkompetenzen, sozialer Fertigkeiten?
- Was würde der Schüler in der Schule, in der Klasse, im Unterricht ändern wollen?
- Was macht der Schüler in der Schule besonders gern, was mag er gar nicht?

Vgl. Heinrich Ricking, Vivianne Albers (2019), Schulabsentismus Intervention und Prävention, S. 68

4.3 Elternbrief/Elterninfo mit Gesprächseinladung

Absender:
Schule
Schulleitung
Anschrift

Datum

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

Vordruck A

Schulversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..., geb. ...

Sehr geehrte Frau...,
sehr geehrter Herr...,

Ihr Sohn/Ihre Tochter ... hat am ... den Unterricht/... Unterrichtsstunden versäumt. Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt. Die Abwesenheit gilt daher als unentschuldigtes Fehlen.

Um den Sachverhalt zu klären und um zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Sie, sich bis ... mit mir (Telefonnr. ..., Sprechstunde ...) in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Vermerk der Schule:
Zur Post gegeben am: ...

4.4 Unterstützerliste im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Ansprechpartner bei Schulabsentismus

Vordruck B

Schulvermeidung ist Ausdruck einer Notlage, die dramatische Folgen haben kann. Es wird von einem multikausalen Ursachen-geflecht mit individuellen Bedingungs-, Auslösungs- und Verfestigungsfaktoren ausgegangen. Schulvermeidung kann die Folge schwieriger familiärer Verhältnisse, aber auch Ausdruck starker psychischer Belastungen (z. B. demotivierende Schullaufbahn, Leistungsangst bzw. Prüfungsangst) oder psychischer Erkrankungen (z. B. Depression, Trennungängste) sein, die einer Therapie bedürfen. Es besteht akuter Handlungsbedarf!

Im konkreten Fall (Name Schüler/-in: _____, Anschrift: _____, Datum: _____, Anzahl der Schulversäumnisse in diesem Schuljahr _____) halten wir zu diesem Zeitpunkt den Einbezug folgender Unterstützer für zielführend.

Einbezug empfohlen	Unterstützer	Kontaktdaten	Kontakt hat stattgefunden
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schulpsychologe	Beratungsrektorin Tanja Zeiner, Nürnberger Str. 22, 91781 Weißenburg i. Bay., Telefon (09141) 8558-18, tanja.zeiner@landkreis-wug.de	_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beratungslehrer		_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	JaS		_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Jugendamt	Amt für Jugend und Familie, Niederhofener Str. 3, 91781 Weißenburg i. Bay., Telefon (09141) 902-440, Jugendamt.lra@landkreis-wug.de	_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eltern- und Jugendberatung	Eltern- und Jugendberatung, Schulhausstraße 4, 91781 Weißenburg i. Bay., Telefon (09141) 8600360, eb@diakonie-wug.de	_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	(Kinder-)Arzt		_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja	Schularzt	Gesundheitsamt, Niederhofener Str. 3, 91781 Weißenburg i. Bay.,	_____ Datum

<input type="checkbox"/> nein		Telefon (09141) 902-401, gesundheitsamt.lra@landkreis-wug.de	_____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kinder- und Jugend-psycho- loge/ -Psy- chiater		_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kinder- und Ju- gend-psychiatrie	Kinder- und Jugendpsychiatrie Ansbach, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach, Telefon (0981) 4653-0 Kinder- und Jugendpsychiatrie Kli- nikum Nürnberg Nord, Prof.- Ernst- Nathan- Str. 1, 90419 Nürnberg, Telefon (0911) 398-2800, kjpamb@klinikum-nuernberg.de	_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schulamt	Nürnberger Straße 22, 91781 Wei- ßenburg i. Bay., Telefon (09141) 8558-0, schulamt@landkreis-wug.de	_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sonstiges:		_____ Datum _____ Unterschrift d. Unterstützers

Hinweis:

Die jeweils aktuellen Ansprechpartner finden Sie unter:

*Beratungslehrer*innen und Schulpsycholog*innen:*

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/mittelfranken/ansprechpartner.html>

Kinderärzte und Psychotherapeuten:

<https://dienste.kvb.de/arzt suche/app/einfacheSuche.htm>

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung (+ evtl. Schulpsychologe o.ä.)

4.5 Elternbrief Anordnung (schul-)ärztliche Attestpflicht

Absender:

Schule
Schulleitung
Anschrift

Datum

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

Vordruck C

Anordnung der Attestpflicht für Ihren Sohn/Ihre Tochter ..., geb. ...

Sehr geehrte Frau...,
sehr geehrter Herr...,

Hiermit ordne ich nach § 20 Abs.2 BaySchO eine

- ärztliche/
 schulärztliche (Kontaktdaten Schularzt: Gesundheitsamt, Niederhofener Straße 3,
91781 Weißenburg i. Bay., Tel.-Nr. 09141 902-401)

Attestpflicht an. Das bedeutet, dass ab sofort jede krankheitsbedingte Fehlzeit im Unterricht durch eine (schul-)ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden muss.

Begründung:

- mehr als drei Fehltage
 unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten
 es bestehen Zweifel an der Erkrankung
 Sonstiges:

Diese Attestpflicht ist befristet bis zum ... (max. ein Schuljahr)

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift Schüler/in und Erziehungsberechtigte

Vermerk der Schule:
Zur Post gegeben am: ...

4.6 Elternbrief Anzeige Schulversäumnis (Androhung Bußgeld/Schulzwang)

Absender:
Schule
Schulleitung
Anschrift

Datum

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

Vordruck D

Schulversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..., geb. ...

Sehr geehrte Frau...,
sehr geehrter Herr...,

Sie wurden mit Schreiben vom ... über das unentschuldigte Fehlen Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ... informiert und gebeten, sich mit der Klassenleitung in Verbindung zu setzen. Diese Bitte haben Sie bisher nicht erfüllt. Zwischenzeitlich ist es zu weiteren unentschuldigten Fehltagen/Fehlzeiten am ... gekommen.

Ihr Sohn/Ihre Tochter ... ist schulpflichtig und damit verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Als Erziehungsberechtigte/r müssen Sie insbesondere dafür sorgen, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter regelmäßig am Unterricht teilnimmt und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besucht (Art. 76 Satz 2 BayEUG).

Bei unentschuldigten Schulversäumnissen kann die Schule die Durchführung des Schulzwangs beantragen (Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Die Verletzung der Schulpflicht durch Schulpflichtige und/oder Erziehungsberechtigte ist zudem als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht (Art. 119 BayEUG).

Bitte setzen Sie sich mit uns bis spätestens ... wegen der oben genannten Fehltag in Verbindung. Andernfalls behalten wir uns vor, ohne weitere Ankündigung den Schulzwang bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Vermerk der Schule:
Zur Post gegeben am: ...

4.7 Anforderung eines schulärztlichen Attests beim Schularzt

Absender:

Schule
Schulleitung
Anschrift

Datum

Vordruck E

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Gesundheitsamt
Niederhofener Straße 3
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon (09141) 902-401
Fax (09141) 902-419

Anforderung eines amts-/schulärztlichen Attests/Gutachtens

Schüler/Schülerin ..., geb. ..., wohnhaft in ... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Klasse ...

Ich bitte auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 DGVG, Art. 56, 80, 118 BayEUG, § 20 Abs. 2 BaySchO) um ein schulärztliches Attest wegen

- Freistellung vom Schulsport/ Beurteilung der Sportfähigkeit
 ärztliche Überprüfung gehäufter Fehlzeiten in diesem Schuljahr:
Tage unentschuldigt
Tage entschuldigt
Tage teilweise den Unterricht versäumt

Sonstiges:

- Schulärztlicher Attestpflicht - wurde angeordnet am ... (evtl. Kopie beifügen)
 Schulfähigkeit im Prüfungsfall
 Nachteilsausgleich bei Prüfungen
 Anhaltspunkte für Vernachlässigung

Sonstige Fragestellung:

- Ich bitte um Mitteilung, wenn der Schüler/die Schülerin sich bei Ihnen vorgestellt hat.
 Der Schüler/die Schülerin wurde informiert, aktuelle ärztliche Unterlagen/Befunde zum Schularzt mitzubringen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie dieses Schreibens, dem sie die erforderlichen Kontaktdaten entnehmen können, um mit Ihnen einen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

In Kopie

- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/-innen
- Kreisjugendamt
- in GS und MS Staatliches Schulamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme

4.8 Unterstützungsgesuch an Jugendamt

Absender:
Schule
Schulleitung
Anschrift

Datum

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Amt für Jugend und Familie
Niederhofener Straße 3
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon (09141) 902-440
Email: Jugendamt.lra@landkreis-wug.de

Vordruck F

Information und Bitte um Unterstützung durch die Jugendhilfe (§ 81 Nr. 3 SGB VIII, Art. 31 Abs. 1 BayEUG)

Schüler/Schülerin ..., geb. ..., wohnhaft in ... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Klasse ...
Erziehungsberechtigte ...

Die Erziehungsberechtigten wurden über diese Meldung informiert:

ja nein

Grund des Unterstützungsgesuchs:

Bisherige schulische Maßnahmen:

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um weitere Schritte zu besprechen bzw. einen Termin für ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

In Kopie

- in GS und MS Staatliches Schulamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme

4.9 Anzeige beim Landratsamt zur Einleitung des Bußgeldverfahrens

Absender:
Schule
Schulleitung
Anschrift

Datum

Vordruck G

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Sachgebiet 20
Niederhofener Straße 3
91781 Weißenburg i. Bay.

Schuldhaftes Schulversäumnisse des Schülers/der Schülerin ..., geb. ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schüler/die Schülerin ..., geb. ..., wohnhaft in ... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Klasse ... (ggf. Jahrgangsstufe), hat den Unterricht an folgenden Tagen unentschuldig versäumt:

... (einzelne Fehltage, ggf. Angabe der Uhrzeit)

Name und Anschrift des/der für den Schulbesuch verantwortlichen Erziehungsberechtigten:

...

Bisher von der Schule getroffene Maßnahmen:

... (z. B. schriftliche Mahnung am ..., Attestpflicht angeordnet am ..., Verweis ...)

Anmerkungen:

... (z. B. Verständigungsprobleme, keine oder unglaubwürdige Atteste, Einschaltung Schulpsychologe/Sozialdienst, Beantragung Schulzwang, Anhaltspunkte für Vernachlässigung)

Die Schule beantragt daher die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Schüler/die Schülerin und den/die Erziehungsberechtigten, da der Schüler/die Schülerin noch nicht volljährig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

In Kopie

- ggf. Kreisjugendamt
- in GS und MS Staatliches Schulamt mit der Bitte um Kenntnisnahme

4.10 Hintergrundwissen: Schulversäumnisse – Durchführung eines Bußgeldverfahrens

Gesetzliche Grundlagen:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 119 BayEUG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und der Strafprozessordnung (StPO)

Ablauf im Wesentlichen:

Die Schulleitung entscheidet im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob eine Anzeige (Muster s. Vordruck G) an die Kreisverwaltungsbehörde (= das Landratsamt, SG 20) gestellt wird. Eine rechtliche Prüfung durch die Schulleitung ist nicht erforderlich.

Das Landratsamt prüft die Anzeige anhand der Angaben der Schule und leitet ggf. das Bußgeldverfahren ein. Dieses beginnt mit der in der Regel schriftlichen Anhörung der Betroffenen durch das Landratsamt. Die Betroffenen erhalten eine Frist, innerhalb der sie sich zum Tatvorwurf äußern können. Nach Ablauf der Frist prüft das Landratsamt die Äußerungen der Betroffenen, nimmt ggf. Rücksprache mit der Schule und ermittelt den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erlässt das Landratsamt einen Bußgeldbescheid. Die Schule erhält eine Kopie des Bußgeldbescheides. Bei Bußgeldbescheiden gegen zum Tatzeitpunkt minderjährige Schulpflichtige (14- bis 17-jährige) erhalten ein für den Schulbesuch verantwortlicher Erziehungsberechtigter und das Kreisjugendamt jeweils eine Kopie des Bußgeldbescheides. Bei Bußgeldbescheiden gegen Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schulpflichtigen erhält das Kreisjugendamt eine Kopie.

Rechtskräftige Bußgeldbescheide werden durch das Landratsamt vollstreckt, d. h. die Geldbuße und die Nebenforderungen werden eingefordert. Auf Antrag kann das Landratsamt Zahlungserleichterungen (z. B. Ratenzahlung) bewilligen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist das Landratsamt gehalten, als sog. milderes Mittel zur Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher beim zuständigen Amtsgericht die Verhängung von Maßnahmen nach § 98 OWiG (sog. Erziehungsmaßnahmen – in der Regel Sozialstunden) zu beantragen. Falls die Sozialstunden nicht geleistet werden, kann das Amtsgericht Jugendarrest verhängen.

Anmerkungen:

Die Durchführung von Schulzwang und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dienen der Durchsetzung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß Art. 1 BayEUG. Dabei richtet sich der Schulzwang in die Zukunft, d. h. der oder die Schulpflichtige soll möglichst sofort dem Unterricht zugeführt werden. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich dagegen hauptsächlich in die Vergangenheit, denn die Betroffenen sollen ihr bereits begangenes Fehlverhalten erkennen und einsehen. Im Idealfall soll dadurch auch eine künftige Verhaltensänderung hin zum Besseren erzielt werden.

Um diesen Erziehungszweck zu erreichen, ist es sinnvoll, Meldungen unentschuldigter Fernbleibens vom Unterricht zeitnah an das Landratsamt zu übersenden. Zudem unterliegen Ordnungswidrigkeiten nach Art. 119 BayEUG der Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG, wonach eine Ahndung längstens sechs Monate rückwirkend möglich ist.

Empfehlenswert ist eine Meldung durch die Schule, sobald mindestens fünf unentschuldigte Fehltage vorliegen. In besonderen Einzelfällen, z. B. bei unrechtmäßig verlängerten Ferien, steht einer Meldung ab dem ersten Fehltag nichts entgegen.

In Ausnahmefällen, z. B. bei dauerhaft entschuldigtem Schülerinnen und Schülern, die auf Grund der vielen Fehlzeiten Gefahr laufen, ihr Bildungsziel nicht mehr zu erreichen,

besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt. Für solche Fälle existiert keine Musterlösung. Bei Verdacht auf Straftaten wie z. B. Urkundenfälschung (Vorlage gefälschter Atteste), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, empfiehlt sich eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Polizei.

4.11 Hintergrundwissen Schulversäumnisse – Zusammenarbeit von Schulen und Polizei

Allgemeine polizeiliche Maßnahmen

Schulpflichtige, die dem Unterricht vorsätzlich fernbleiben, werden im Regelfall von der diensthabenden Polizeistreife in Gewahrsam genommen und den Erziehungsberechtigten oder der Schule zugeführt (Art. 17 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz - PAG).

Vor der Überstellung zur Schule wird mit dieser Verbindung aufgenommen und der/die Erziehungsberechtigte insbesondere im Hinblick auf die präventive Wirkung einer polizeilichen Schulzuführung baldmöglichst informiert. Die Übergabe der/des aufgegriffenen Schulpflichtigen erfolgt grundsätzlich im Sekretariat der jeweiligen Schule, ausnahmsweise an die verantwortliche Klassenleitung.

Die Polizei verfolgt zur Unterstützung der Schulen auch das Ziel, eine eventuell vorliegende Gefährdung fehlender Schulpflichtiger zu verhindern (Art. 3 PAG). Dies kann beispielsweise sein, wenn eine bislang zuverlässige Schülerin unentschuldig dem Unterricht fernbleibt und die Schule selbst keine geeigneten Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts (z. B. Kontaktaufnahme mit den Eltern) einleiten kann oder diese bereits erfolglos ausgeschöpft sind.

Die Polizei wird grundsätzlich auf schriftliches Ersuchen der Schulen tätig; in Eilfällen kann dieses Ersuchen auch formlos sein. Eine schriftliche Bestätigung ist dann aber empfehlenswert (Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 67 – 69 PAG). Unbenommen bleibt die allgemeine Befugnis der Polizei, die Begehung bzw. Fortsetzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhindern (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG).

Polizeiliche Unterstützung im Rahmen des Schulzwanges

Insbesondere bei notorischen Schulschwänzern kann die Schule beim Landratsamt, SG 20, die Durchführung des Schulzwanges beantragen und den Schüler durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zuführen lassen (Art. 118 Abs. 1 BayEUG). Die Beauftragten sind dazu befugt, Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum zu betreten und unmittelbaren Zwang auszuüben (Art. 118 Abs. 2 BayEUG). In der Regel leistet die Polizei als „Beauftragte“ bei der Durchführung des Schulzwanges Vollzugshilfe (Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 67 – 69 PAG).

Information der Kinder- und Jugendhilfe

Bei Bekanntwerden bzw. Erkennen einer möglichen Gefährdung von Schulpflichtigen (z. B. familiäre Problemlagen, Schulversäumnisse) informiert die Polizei das Jugendamt (Art. 55, 56 PAG).

Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulverbindungs- und Jugendbeamten

Bei den Schulverbindungs- und Jugendbeamten handelt es sich um Beamte der Ermittlungsgruppen der jeweiligen Polizeiinspektion. Diese arbeiten personenbezogen. Sie sind im Rahmen ihrer kriminalpräventiven Tätigkeit in engem Kontakt mit den Schulen und unterstützen diese auch bei der Arbeit mit Schulpflichtigen, die durch notorische Schulversäumnisse auffallen. Die erste Sachbearbeitung erfolgt in der Regel durch die diensthabende Polizeistreife, die dann die Schulverbindungs- und Jugendbeamten informiert.

4.12 Auszüge aus relevanten Gesetztestexten zum Thema Schulverweigerung

• Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 31 i. d. F. ab 01.08.2012

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

- (1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
- (2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.
- (3) ¹Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. ³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. ⁴Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

Art. 35 i. d. F. ab 01.08.2019

Schulpflicht

- (1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
 3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder
 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

Art. 36 i. d. F. ab 01.08.2019

Erfüllung der Schulpflicht

- (1) ¹Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch
1. einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule,

3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.

(2) ¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. ²Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.

(3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. ³Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. ⁴Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. ⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. ⁶Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen. ⁷ Art. 44 bleibt unberührt.

Art. 56 i. d. F. ab 01.08.2022 **Rechte und Pflichten**

(1) ¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ²Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. ³Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

(3) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

(4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Handlungsleitfaden „Gemeinsam aktiv gegen Schulversäumnisse“ im Landkreis WUG, Stand März 2023, Tanja Zeiner, BRin

Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen. ⁵Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁶Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.

(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Art. 75 i. d. F. 01.08.2016

Pflichten der Schule

(1) ¹Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten, möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. ² Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

Art. 76 i. d. F. 01.08.2016

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. ² Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ³ Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.

Art. 86 i. d. F. 01.08.2019

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,

4. für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
 - c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,
5. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
 - a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 - c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,
7. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen

Artikel 118 i. d. F. 01.08.2019**Schulzwang**

(1) Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden.

(2) ¹Wer der Schulpflicht unterliegt, aber durch sein Verhalten Hinweise auf eine mögliche Erkrankung gibt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, muss sich auf Aufforderung der Schule vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen lassen, solange nicht der Nachweis erbracht ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler in einer Behandlung eines geeigneten Facharztes hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten befand bzw. befindet. ²Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.

(3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, gilt Abs. 1 entsprechend.

Art. 119 i. d. F. ab 01.08.2020**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Mittelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3) vorsätzlich nicht teilnimmt,
5. eine Schule, ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsdienst zuführt oder sich nicht vom Gesundheitsdienst untersuchen lässt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ²Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.

• Bayerische Schulordnung (BaySchO)

§ 19 i. d. F. ab 13.08.2022

Stundenplan, Unterrichtszeit, Unterrichtsform

(1) ¹An Grundschulen und Mittelschulen wird der Hauptstundenplan von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt und der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt. ²An den übrigen Schularten wird der Stundenplan von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ³Die Stundenpläne werden den jeweils betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) ¹Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. ²Die Unterrichtszeit wird im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinne des § 1 Satz 2 SchBefV und dem Schulforum festgesetzt. ³Aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger im Sinne des § 1 Satz 2 SchBefV kann bis zu ein Tag im Schuljahr, an dem ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht mehr gesichert ist, für unterrichtsfrei erklärt werden, wenn gleichzeitig festgelegt wird, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Im Rahmen der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen kann sie 60 Minuten dauern. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen, über welche die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums entscheidet. ⁴An Förderschulen können im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit Abweichungen vorgenommen werden.

(4) ¹Distanzunterricht ist Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. ²Dieser wird grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt. ³Die Durchführung von Distanzunterricht an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule ist nur zulässig,

1. wenn die zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit
 - a) die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse anordnen und das Einvernehmen der Schulaufsicht vorliegt oder
 - b) den Ausschluss einzelner Personen anordnen oder genehmigen,
2. soweit auf Grund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht an Schulen ausfällt oder
3. sofern einzelne Schulordnungen dies vorsehen.

⁴Bei Distanzunterricht nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. ⁵Die Schule legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 4 und 7 geregelten Vorgaben entsprechen müssen.

§ 20 i. d. F. ab 01.08.2018

Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nach-

dem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3)¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) ¹Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar.²Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen.³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars.

- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

§ 4 i. d. F. ab 10.06.2021

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

• Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a i. d. F. ab 10.06.2021

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnis-

sen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 81 i. d. F. ab 10.06.2021

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 11. der Gewerbeaufsicht,
 12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.